

Einstellungs-, Anstellungs- und Beförderungsrichtlinien der Stadt Fürth

- I. Am 30.05.2006 fand im Referat II eine Besprechung statt, in der die Position der Personalvertretung zu den geplanten Änderungen dargestellt wurde.

Wir nehmen auf dieses Gespräch Bezug und bitten, Veränderungen am Entwurf der Einstellungs-, Anstellungs- und Beförderungsrichtlinien vorzunehmen.

Ausgangspunkt ist dabei für uns der Leistungsgrundsatz im Beamtenrecht. Wir halten es für richtig, dass zukünftig bei der Erstbeförderung nicht nur die Note der Anstellungsprüfung sondern auch die Beurteilung berücksichtigt wird. Allerdings müsste für uns der Anreiz für bessere dienstliche Leistungen deutlicher gestaltet werden. Der Entwurf des Referats II führt im Ergebnis dazu, dass die bisher erreichten Wartezeiten (ausschließlich nach der Note der Anstellungsprüfung) nur dann zum Tragen kommen, wenn mindestens eine Beurteilung mit 11 Punkten erfolgt. Unser Modell führt dagegen zu einer besseren Ausgestaltung der leistungsbezogenen Beförderungsmöglichkeiten. Während das Referat II eine Staffelung von 7, 9 und 11 Punkten gewählt hat, gehen wir von 8, 10 und 12 Punkten aus. Die bisherigen Wartezeiten sollen daher gelten, wenn neben der entsprechenden Note in der Anstellungsprüfung eine Mindestbeurteilung mit 10 Punkten erfolgt ist. Wer dagegen besser beurteilt ist, soll durch eine kürzere Wartezeit „belohnt“ werden. Wer dagegen lediglich 8 Punkte erreicht, wird gegenüber bisher länger warten müssen.

Dieses Modell erscheint uns logisch. Zwar kann im mittleren Dienst bei bester Note in der Anstellungsprüfung und sehr guter Beurteilung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze von einem Jahr gegangen werden. Dies erscheint uns jedoch vertretbar, weil dieser Personenkreis in den Genuss einer Probezeitverkürzung nach § 32 Abs. 2 LbV kommen wird.

Für den höheren Dienst haben wir auf die Ausweisung eines entsprechenden Modells verzichtet. Dies widerspricht zwar dem Grundsatzprinzip, andererseits ist nicht davon auszugehen, dass Beamtinnen und Beamte vor der ersten Beförderung im höheren Dienst unter der Punktzahl von 12 bleiben. Wir hätten aber auch keine Einwände, wenn es (systemgerecht) eine Übertragung auf das vorgeschlagene Modell geben würde.

II: Ref. II/POA

13.06.06

GPR

**Kenntnis genommen**  
Fürth, 14.06.06  
REFERAT II



Personal- und Organisationsamt					
An	Ort	SP	Ausf	FE	
14. JUNI 2006					
1. Name					
2. Funktion					
3. Dienstort					
4. Unterschrift					
5. Datum					

## § 5 BEABRI-Fü

### § 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Laufbahn.

(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Wartezeit) beträgt:

#### a) im mittleren Dienst

bei einem Ergebnis der Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	1 Jahr
2,51 mit 3,50	1 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre
darüber	2 1/2 Jahre

Ist das Eingangsamts BesGr. A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

#### b) im gehobenen Dienst

bei einem Ergebnis der Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	1 1/2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 1/2 Jahre
darüber	3 Jahre

## Änderungen

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	11	9	7
bis 2,50	1 Jahr	1 1/2 Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre
darüber	2 1/2 Jahre	3 Jahre	3 1/2 Jahre

### X Vorschlag GPR:

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	12	10	8
bis 2,50	1* Jahr	1 Jahr	1 1/2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 1/2 Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
darüber	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre

\* Probezeitverkürzung

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	11	9	7
bis 2,50	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre
3,51 mit 4,00	2 1/2 Jahre	3 Jahre	3 1/2 Jahre

## Begründung

Beförderungen und die Besetzungen höherwertiger Stellen sind von der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung abhängig. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ergeben sich aus der Beurteilung. Für die Wartezeit zur Erstbeförderung kann daher nicht die Anstellungsprüfungsnote alleine ausschlaggebend sein, sondern es muss die Beurteilung mit einbezogen werden. Jemand, der zwar eine gute Anstellungsprüfungsnote vorweist, aber eine schlechte dienstliche Leistung zeigt, sollte nicht mit einer kurzen Wartezeit noch belohnt werden.

**§ 5 BEABRi-Fü**

c) im höheren Dienst

bei einem Ergebnis der Anstellungsprüfung von

1 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre

...

darüber	3 Jahre	3 1/2 Jahre	4 Jahre
---------	---------	-------------	---------

**Begründung**

X Vorschlag GPR

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Anstellungsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 1/2 Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 1/2 Jahre	2 Jahre	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre
darüber	2 1/2 Jahre	3 Jahre	3 1/2 Jahre

**Änderungen**

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Anstellungsprüfung	11	9	7
bis 2,50	2 Jahre	2 1/2 Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre	3 Jahre	3 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 1/2 Jahre	4 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre	4 Jahre	4 1/2 Jahre

Ergänzungsvorschläge der Personalvertretung sind blau dargestellt.